STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 21

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
HOCHFELDSTR – EICHENDORFFSTR.
KNUFSTRASSE — AA – FLUSS
DROSTENWEIDE – KNUFBACHSTR.

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in ihrer Sitzung vom 27.6.80 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG. Die Änderungen sind in rot dargestellt. Die Änderung gem. § 13 BauG. als Satzung beschlossen worden. Bocholt, den 17.9.1980

ÄNDERUNG
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 30.06.1976

ÄNDERUNG
Die Änderungen sind in braun dargestellt. Bocholt, den 4.5.1972

Die Aufhebung einer Teilfläche, die für den AE-See vorgesehen ist, wurde gemäß § 10 BauG am 18.12.1974 als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.12.1974

Die Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes SO 21 ist gemäß § 11 BauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6.3.1975 genehmigt worden.
Münster, den 6. März 1975
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung über die Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes SO 21 und die öffentliche Auslegung wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 17. Dez. 1975

Die Aufhebung einer Teilfläche, die für den AE-See vorgesehen ist, wurde gemäß § 10 BauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 22. 6. 1976 beschlossen. Der Bebauungsplan SO 21 ist gemäß § 2 Abs. 6 BauG öffentlich ausgelegt.
Bocholt, den 22. 12. 1976

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG in der Zeit vom 6.11.1974 bis 5.12.1974 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 6.12.1974

Hinweis Nr. 1
Im Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, daß mit der Bebauung der Grundstücke erst begonnen wird, wenn der KAMPFMITTELRÄUMDIENST Münster über das Ortungsgerät der Stadt Bocholt das Gelände zur Bebauung freigegeben hat.

AUFGEHOBEN DURCH BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG V. 18.12.1974

Kindergarten
Hinweis Nr.1

FESTSETZUNGEN GEMÄSS BEBAUUNGSPLAN

Pestalozzi Schule

Freigrafenstraße · Trafo · Hochfeldstraße · Knubach-straße · Knufstraße · Eichendorffstraße · Jahnstraße · Lönsstraße · Weg · Fl. 44 · Fl. 45 · Fl. 41 · Fl. 42 · Ga · St · Ant · Bu 71 · Bu 89 · Bu 93 · R=8,0 · R=16

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 11.07.1995 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes SO 21 gem. § 13 BauGB. Der Änderungsentwurf hat in der Zeit vom 12.01.1995 bis 12.02.1995 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Bocholt, den 12.02.1995
Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, den 28.09.1995

Änderung des Bebauungsplanes SO 21 im Bereich der südlichen Fliegerstraße, Ausschnitt Eichendorffstraße
1. Der Ausschuß für Planung und Bau beschloß am 07.11.1997, den Bebauungsplan SO 21 im genannten Bereich gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch einer Beschleunigung der Bauleitplanungsverfahren zu ändern. Der Entwurf entspricht der öffentlichen Auslegung. Bocholt, 18.10.1997
2. Nach ortsüblicher Bekanntmachung im Bocholter Borkener Volksblatt vom 20.11.1997 wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.11.1997 bis einschließlich 30.12.1997 durchgeführt. Bocholt, 13.02.1998
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.03.1998 die Änderung des Bebauungsplanes SO 21 im Bereich der Flurstücke 1 und 2 der Flur 4 der Gemarkung Bocholt-Stadt beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Bauleitplanungsverfahren vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622) ortsüblich bekanntgemacht. Bocholt, 15.05.1998
4. Die Satzungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes SO 21 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß bis zum Inkrafttreten dieser Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zu jedermanns Einsicht beim Stadtplanungsamt bereitgehalten wird und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird. Bocholt, 23.07.1998

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden. Bocholt, den 26.02.1982

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 V. m. § 112 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt. Borken, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere allgemeine Verwaltungsbehörde. In Vertretung Bönten

Bebauungsplan, Abgrenzung
M 1:1000

GEBÄUDEBESTAND
Vorh.
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
I. II. III. IV. Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
(III) zwingend
0.4 Grundflächenzahl
(0.8) Geschoßflächenzahl
BMZ 9,0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
O Offene Bauweise
△ nur E/Zwei- und Doppelhäuser zulässig
△ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Baulücke

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verw. Gebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Post
Kirch.
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
Baugrundst. für Versorg. Anl.
Elektr. Werk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformstat.
Pumpwerk
Fernmeldew.
Wasserwerk
Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage

GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Badeplatz
Sportplatz
Friedhof
Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
Wasserflächen vorhanden
" geplant
Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
" geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
Flächen f. Stellpl. od. Garagen
St Stellplätze
GSt Gemeinsch. Stellpl.
Ga Garagen
GGa Gemeinsch. Garagen
HOTEL Baugrundstücke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
Von der Bebauung freizuhaltendes Schutzflächen
Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Gemäß § 103 BauO. NW vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GS. NW. S. 161) ist in diesem Plan festgelegt:
15° Dachneigung in Grad
TH Traufenhöhe in m
FH Firsthöhe in m
SH Sockelhöhe in m
Drempel in m
Fassade:
Materialien
Durchgang erdgeschossig frei
Ausrichtung des Baukörpers
Private Grünfläche
Vermaßung
13,69 NN Höhe
Kanaldeckel
Kanalsohle

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
H Bushaltestelle
Kanaldeckel
Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

BEBAUUNGSPLAN SO 21 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 30. Juli 1971
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO. NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 696) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969
Bocholt, den 28. Sept. 1971
Der Oberstadtdirektor I.V.
Stadtplanungsamt

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.3.1971 aufgestellt worden, und ist gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen.
Bocholt, den 6.10.1971
Oberstadtdirektor

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 9.2.1972 bis 9.3.1972 ausgelegen.
Bocholt, den 13.3.1972
Der Oberstadtdirektor I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 19.4.1972 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 27.4.1972
Der Oberstadtdirektor I.V.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 16.5.1972 genehmigt worden. – St. 3.4-5200 –
Münster, den 16. Mai 1972
Der Regierungspräsident I.A.

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 26.9.1972
Der Oberstadtdirektor I.V.